



Finanzgericht Düsseldorf



Newsletter Juni 2024

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

das Finanzgericht Düsseldorf feiert Geburtstag und wird 75 Jahre alt. Mit diesem runden Jubiläum und aktuellen Entscheidungen des Finanzgerichts beschäftigt sich der Juni-Newsletter

Das Finanzgericht Düsseldorf wird 75!

Wie das Grundgesetz feiert auch das Finanzgericht Düsseldorf in diesem Jahr seinen 75. Geburtstag. Neu errichtet nahm es im August 1949 mit 21 Bediensteten seine Tätigkeit auf. Heute arbeiten rund 100 Beschäftigte beim Finanzgericht Düsseldorf.

Dieses Jubiläum wird am 27. Juni 2024 im Haus der Universität in Düsseldorf mit einer Reihe hochrangiger Gäste begangen. So haben u. a. der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Benjamin Limbach, der Präsident des Bundesfinanzhofs, Dr. Hans-Josef Thesling, der Finanzpräsident der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Thomas Waza und der Vorsitzende des Steuerberaterverbands Düsseldorf und Vizepräsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf, Carsten Nicklaus, ihre Teilnahme zugesagt. Sie werden das Jubiläum mit Grußworten würdigen.



Nach musikalischen Einlagen schließt sich eine Gesprächsrunde zum Thema „Rechtsschutz in Steuersachen – Bedeutung und Perspektiven“ an. Danach besteht bei einem Get-Together Gelegenheit, auf die vergangenen 75 Jahre zurückzublicken und sich gleichzeitig über aktuelle und zukünftige Entwicklungen auszutauschen.

Beim Finanzgericht Düsseldorf können Bürgerinnen und Bürger Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Finanzbehörden erhalten, die in Steuer- und Zollverfahren gegen sie ergangen sind. Auch Kindergeldstreitigkeiten gehören vor die Finanzgerichte.

Falls Sie Interesse haben, an der Veranstaltung teilzunehmen, können Sie sich hier anmelden:

[Zur Anmeldung](#)

Jubiläumsheft in der DStR

Dem 75-jährigen Geburtstag des Finanzgerichts Düsseldorf widmet die DStR ein Jubiläumsheft. Enthalten sind neben einem Rück- und Ausblick des Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Klaus J. Wagner, Beiträge von aktiven und ehemaligen Richterinnen und Richtern des Gerichts und des BFH.

Deutsches
Steuerrecht

DStR

Wochenschrift & umfassende Datenbank für Steuerberater

Steuerrecht	Wirtschaftsrecht	Betriebswirtschaft	Beruf
Steuerrecht	Zum 75-jährigen Bestehen des FG Düsseldorf, von Dr. K. J. Wagner	1209	
	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Aktuelle Herausforderungen und Fallstricke im E-Rechtsverkehr, von Dr. N. Bozza-Splitt	1210	
	Die Entwicklung der Kapitaleinkünftebesteuerung, von Dr. B. Füssenich	1214	
	Geklärtes und Ungeklärtes zur Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, von Dr. C. Graw	1218	
	Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG vor den Finanzgerichten, von Dr. O. Rode	1222	
	Aktuelles zur Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren, von A. Schütze	1226	
	Methodenprobleme der Steuerrechtspraxis am Beispiel eines „Organschafts-“ oder „Mittelstandsmodells“, von Prof. Dr. M. Valta	1229	
	Einkommensteuerpflicht der Energiepreispauschale verfassungsgemäß (FG Münster v. 17.4.2024 mAnm Horstmann)	1233	
	Rückförderungsmöglichkeit von deutschem Kindergeld gegenüber vorrangig verpflichtetem Mitgliedstaat (EuGH v. 25.4.2024)	1237	
	Bemessungsgrundlage bei Sacheinlage von Grundstücken gegen Ausgabe neuer Aktien (EuGH v. 8.5.2024)	1244	
Wirtschaftsrecht	Blick ins Sozialversicherungsrecht, von Prof. R. Richter	1250	
	Testamentsvollstreckung unterliegender Gesellschaftsanteil als abspaltbares Sondervermögen (BGH v. 12.3.2024)	1256	
Betriebswirtschaft	Die Finanzgerichte als Normsetzer im Bilanzrecht, von Prof. Dr. K.-D. Drißen	1258	
Beruf	Säumniszuschlag bei rückständigem Rechtsanwaltskammerbeitrag (BGH v. 22.8.2023, Bespr. Willerscheid)	1262	

Organ der Bundessteuerberaterkammer

Beilage: DStR-Entscheidungsdienst (DStRE) Heft 10/2024



S. 1209 bis 1264 · 1. Juni 2024 · 62. Jahrgang
www.dstr.de

22/24



1050202422

Bewertung eines Grundstücks als bebautes Grundstück; Erfordernis eines besonderen berechtigten Aussetzungsinteresses bei verfassungsrechtlichen Zweifeln

Der 11. Senat hatte in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insbesondere die Nutzbarkeit eines Gebäudes zum Feststellungszeitpunkt zu beurteilen.

Die Antragstellerin war Eigentümerin eines Gewerbegrundstücks. Im Zuge eines Gesellschafterwechsels wurde der Wert der Immobilie im dazugehörigen Übertragungsvertrag mit 200.000 € angesetzt. Das Finanzamt stellte den Grundsteuerwert dagegen auf Basis der Angaben in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf 836.000 € fest. Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin unter Hinweis darauf, dass die Grundsteuerbewertung vielfach als verfassungswidrig angesehen werde, Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheids in Höhe eines Teilbetrags von 636.000 €.



Ihren gerichtlichen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Grundsteuerwertfeststellungsbescheids begründete die Antragstellerin u. a. damit, dass der Gesetzgeber den tatsächlichen Wertverhältnissen mit der Neuregelung der Vorschriften zur Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer nicht genügend Rechnung getragen habe. Die Antragstellerin habe das Objekt im Jahr 2016 für 350.000 € aus einer Insolvenzmasse heraus erworben. Es habe sich herausgestellt, dass erhebliche Feuchtigkeitsschäden, marode Wasserleitungen und eine nicht mehr einsetzbare Elektrik

vorlägen. Das Objekt müsse völlig entkernt werden und sei unter Zugrundelegung seines Zustands im Rohbau zu bewerten.

Der Antragsgegner führte hingegen aus, dass besondere objektspezifische Merkmale wie der Zustand eines Gebäudes bei der Grundsteuerwertermittlung nicht gesondert zu berücksichtigen seien.

Der 11. Senat hat dem Antrag mit Beschluss vom 10.05.2024 (11 V 533/24 A (BG)) teilweise stattgegeben. Die Rechtmäßigkeit des Grundsteuerwertbescheides sei zweifelhaft, soweit die Feststellung eine Bewertung der Immobilie als unbebautes Grundstück, mithin einen Wert von 382.500 €, übersteige.

Bei summarischer Prüfung bestünden ernstliche Zweifel, dass das Grundstück den Begriff des bebauten Grundstücks erfülle. Auf den vorgelegten Fotos sei der vorgetragene Rohbauzustand erkennbar. Bei dieser Sachlage sei zweifelhaft, dass sich auf dem Grundstück noch auf Dauer bestimmungsgemäß benutzbare Gebäude befänden.

Eine weitergehende Aussetzung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Bewertungsvorschriften lehnte der Senat mangels eines besonderen berechtigten Aussetzungsinteresses ab. Das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung sowie am Vollzug eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes überwiege das Interesse der Antragstellerin, das allein darin bestehe, die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 nicht unter Zugrundelegung des mit dem angefochtenen Bescheid festgestellten Grundsteuerwerts entrichten zu müssen.

Die Entscheidung war bei Redaktionsschluss nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Beschwerde zugelassen.

[Klicken Sie hier für den Volltext](#)

Weitere Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Abgabenordnung

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c AO (hier: "Arglistige Täuschung") und § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO (hier: "Grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden einer Tatsache") ([8 K 868/23 E](#))

Alkoholsteuer

Aussetzung der Vollziehung - Es ist ernstlich zweifelhaft, ob für eine wirksame Beförderung von Ethanol unter Steueraussetzung der Beförderung Handelspapiere beizufügen sind, die die in § 35 Abs. 8 Satz 1 und 2 AlkStV aufgeführten Hinweise enthalten ([4 V 2/24 A \(VBr\)](#))

Stromsteuer

Für Zwecke der Stromsteuerentlastung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG ist der eingesetzte Strom nach dem Zweck des jeweiligen Verbrauchs aufzuteilen (Verwendung für Stromerzeugungszwecke einerseits und Verwendung für Zwecke der Fernwärmeerzeugung oder andere Zwecke andererseits). ([4 K 766/22 VSt](#))

Tabaksteuer

Die Erhebung der Zusatzsteuer auf zu erhitzenden Tabak verstößt nicht gegen Unionsrecht ([4 K 2661/21 VTa](#))

Umsatzsteuer

Für die Umsätze aus der Verwaltung von AIF besteht keine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG, wenn die AIF aufgrund ihres Anlegerkreises nicht mit Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) vergleichbar sind, weil sich nicht auch Klein- bzw. Privatanleger an dem betreffenden AIF beteiligen können ([5 K 2912/20 U](#))

Zoll

Bei der Zusammenlagerung von Unionswaren mit Nicht-Unionswaren im Zolllager kann ein Anspruch auf Erlaubnis der buchmäßigen Verwaltung der Lagerbestände nach Warenart, zollrechtlichem Status und gegebenenfalls Warenursprung bestehen, wenn die Sicherstellung der Nämlichkeit jeder Warenart zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde ([4 K 2242/21 Z](#))

Besuchen Sie auch unseren LinkedIn-Kanal:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de